



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die vorgeschlagene Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben.

Erdbeben zählen zu den grossen Risiken in unserem Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur Regionen mit hoher Erdbebengefährdung, wie beispielsweise das nahe St.Galler Rheintal, sondern die ganze Schweiz. Eine nationale Regelung ist daher zu begrüssen.

Die vorgeschlagene Lösung verzichtet auf die Zahlung einer jährlichen Versicherungsprämie und geht damit auf einen der grössten Kritikpunkte vergangener, gescheiterten Vorlagen ein. Ferner werden mit der vorgeschlagenen Eventualverpflichtung die kantonalen Haushalte entlastet. Die Kantone müssten im Ereignisfall wohl auch den Wiederaufbau von privaten Gebäuden unterstützen, da ansonsten die gesamtwirtschaftliche Leistung abnehme oder Kaufkraft abwandern würde. Diese Kosten würden das Gemeinwesen zusätzlich zu den Kosten für den Aufbau der öffentlichen Infrastruktur bzw. der wirtschaftlichen Verluste belasten.

Das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen soll nicht durch die Steuerverwaltungen vorgenommen werden. Diesen fehlt ein Gebäuderegister, und in der Regel sind die Gebäudeversicherungswerte nicht bekannt. Den Kantonen ist es daher freizustellen, wem sie diese Aufgaben übertragen. Der Kanton Appenzell I.Rh. könnte beispielsweise die Hauseigentümer und -eigentümerinnen dazu verpflichten, die Gebäudeversicherungswerte mitzuteilen. Allenfalls ist auch eine pauschalisierte Herleitung der Beiträge anhand der amtlichen Schätzungen möglich. Ein Register könnte in Kooperation mit der Assekuranz AR geführt werden. Die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen ist im Übrigen die Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

Auch wenn wir die Schaffung einer nationalen Regelung in Form einer neuen Verfassungsbestimmung begrüssen, gilt es doch festzustellen, dass die neue Bundeskompetenz subsidiär

zu den Kompetenzen der Kantone gelten soll. Ferner sind wir der Auffassung, dass die in der vorgeschlagenen Fassung verankerte Obergrenze von 0.7 Prozent keinen Verfassungscharakter hat und im Gesetz aufzunehmen ist. Wir unterstützen den gemeinsamen Formulierungsvorschlag der Bau-, und Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF):

«Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)